

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/15

April 2023

1. Personelle Veränderungen im HPR BS
2. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2023 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen und „beste Nichterfüller/-innen“) an Beruflichen Schulen zum Mai 2023
3. Korrekturtageregelung 2023
4. Lehrkräfteeinstellung 2022
5. Die „neue“ Entgeltgruppe für Technische Lehrkräfte im Direkteinstieg
6. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger in das wissenschaftliche Lehramt an Beruflichen Schulen im Einstellungsjahr 2023
 - Zulagen
 - Direkteinstieg in Teilzeit ab Schuljahr 2023/2024
7. Änderungen hinsichtlich der Beschäftigung von schwangeren Lehrerinnen und vulnerablen Lehrkräften
8. Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
9. Erste Hilfe im Schulbereich: Änderung des Abrechnungsverfahrens
10. HPR BS-Mitgliederliste 2022/2023, Stand: 01.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Dr. Christian Barteleit, Otto Deubel, Kai Otulak, Franz Peter Penz, Ulf Politz, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff, Ersatzmitglied: Clemens Günthner

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personelle Veränderungen im HPR BS

Zum Halbjahreswechsel ist Clemens Hartelt nach neun Jahren aus dem Hauptpersonalrat für Berufliche Schulen ausgeschieden. Wir danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohl der Lehrer/-innen und wünschen ihm alles Gute für den Übergang in den Ruhestand. Zum 01.02.2023 ist Bernd Baisch in den HPR BS nachgerückt. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen ihm viel Freude an der neuen Aufgabe. Eine entsprechend aktualisierte Mitgliederliste des HPR BS finden Sie auch unter <https://hpr.kultus-bw.de/>.

2. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2023 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen und „beste Nichterfüller/-innen“) an Beruflichen Schulen zum Mai 2023

Für Studienrätinnen und Studienräte (verbeamtet und tarifbeschäftigt) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2023 insgesamt 153 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien (RP) folgendermaßen verteilen:

RP Stuttgart: 49

RP Karlsruhe: 48

RP Freiburg: 32

RP Tübingen: 29

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. In Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüller/-innen (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. „beste Nichterfüller/-innen“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüller/-innen) höhergruppiert werden kann.

Die von den Regierungspräsidien in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubt gemeldeten Lehrkräften sind ebenso wie die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst in dem Beförderungsprogramm erfasst.

In den jeweiligen Beförderungsjahrgängen können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung,
2. 1995 bis einschließlich 2006 mit mindestens guter Beurteilung,

3. 2007 bis einschließlich 2010 mit mindestens sehr guter bis guter Beurteilung,
4. 2011 mit sehr guter Beurteilung,
5. 2012 und 2013 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Die angegebene Voraussetzung bezieht sich auf die aktuelle Dienstliche Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des Beförderungsprogramms erfolgt bei den Regierungspräsidien unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte.

3. Korrekturtageregelung 2023

Die Regelung zur Vergabe von Korrekturtagen in der schriftlichen Abiturprüfung wurde mit Schreiben vom 16. Februar 1993, Az.: V/3-6624.03 (94)/197, bekannt gegeben. Demnach haben die Schulleitungen im Bereich der Beruflichen Gymnasien die Möglichkeit, Entlastungen für die Korrekturen der Abiturprüfungsarbeiten zu gewähren.

Folgende Möglichkeiten bestehen lt. KM-Schreiben vom 25.03.2022, Az.: 44-6624.03-P/349:

- Erstkorrektur bis zu zwei Tage und ab 18 Klausuren bis zu drei Tage
- Zweitkorrektur bis zu drei Tage
- Drittkorrektur bis zu zwei Tage

Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Korrektur, der Belastung der einzelnen Lehrkräfte und der schulischen Situation Rechnung tragend soll eine Freistellung für die Korrekturen durch die Schulleitungen in angemessener Weise gewährt werden.

Die Örtlichen Personalräte (ÖPR) sind aufgefordert, die Korrekturbelastungen der Kolleginnen und Kollegen in den Blick zu nehmen und sich für die Umsetzung der Korrekturtageregelung einzusetzen. Sollte es zu grundsätzlichen Konflikten bei der Gewährung von Korrekturzeiten kommen, besteht die Möglichkeit, sich an den HPR BS zu wenden. Bei Schwierigkeiten im

Einzelfall können sich Lehrkräfte an den zuständigen Bezirkspersonalrat wenden, wobei zunächst auf Schulebene gemeinsam mit dem ÖPR Lösungen anzustreben sind.

4. Lehrkräfteeinstellung 2022

Das Kultusministerium hat die Endbilanz für die Einstellungsrunde 2022 vorgelegt. Insgesamt wurden im Sommer 1.248 Stellen frei, davon 1.035 Stellen von Wissenschaftlichen Lehrkräften (WL) und 213 Stellen von Technischen Lehrkräften (TL). Da von sinkenden Schüler/-innenzahlen ausgegangen wurde, standen den Beruflichen Schulen trotz Erhöhung im Bereich Inklusion und Erzieher/-innenausbildung in Summe 66 WL-Stellen weniger zur Verfügung. Die Stellen konnten bis auf wenige Ausnahmen besetzt werden.

Lehrkräfteeinstellung Berufliche Schulen, Sommer 2022			
	WL	TL/FL	Summe
Stellenfreisetzungen	1.035	213	1.248
Schüler/-innenzahlenvorausrechnung und Nachjustierung Kassenanschläge	-130		- 130
Neustellen (Inklusion (15), Schulleitungsentlastung, Pflegeberufe und Erzieher/-innenausbildung (49))	64		64
Summe in Deputaten	969	213	1.182

Allerdings bleibt die Bewerber/-innenlage weiter schwierig. Insgesamt konnten 728 WL - darunter 339 Laufbahnbewerber/-innen, 160 Direkteinsteiger/-innen, drei Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und 218 Allgemeinbildner/-innen - gewonnen werden. Dazu kommen zehn Entfristungen und 106 Technische Lehrkräfte. Die restlichen Stellen wurden mittels Deputatsaufstockungen und befristeten Verträgen abgedeckt.

5. Die „neue“ Entgeltgruppe für Technische Lehrkräfte im Direkteinstieg

Bei Erfüllung der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber für den Direkteinstieg als Technische Lehrkräfte zunächst nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt.

Im Rahmen des BVAnp-ÄG 2022 (01.12.2022) wurde das Eingangsamt für Technische Lehrkräfte auf die Besoldungsgruppe A 11 angehoben. Auf Grundlage der geltenden EntgeltO-TV

wirkt sich die besoldungsrechtliche Verbesserung auch auf tarifbeschäftigte Technische Lehrkräfte aus und damit auch auf die nach TV-L beschäftigten Technischen Lehrkräfte im Direktstieg. Dies bedeutet, die Eingruppierung erfolgt nicht mehr nach Entgeltgruppe 9, **sondern nach Entgeltgruppe 10.**

6. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger in das wissenschaftliche Lehramt an Beruflichen Schulen im Einstellungsjahr 2023

Die **Zulagen** für Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger können auch im Einstellungsjahr 2023 wieder für drei Jahre längstens bis 31.12.2026 gewährt werden.

Entgeltgruppe 12 - Standardfall, nicht Mangelbereiche		Entgeltgruppe 12 - in den Mangelbereichen Elektro- und Metalltechnik	
in Stufe 1	350 Euro	in Stufe 1	350 Euro
in Stufe 2	350 Euro	in Stufe 2	895 Euro
in Stufe 3	150 Euro	in Stufe 3	950 Euro
in Stufe 4	150 Euro	in Stufe 4	600 Euro
in Stufe 5	150 Euro	in Stufe 5	150 Euro
in Stufe 6	150 Euro	in Stufe 6	150 Euro
Entgeltgruppe 11 - Standardfall, nicht Mangelbereiche		Entgeltgruppe 11 - in den Mangelbereichen Elektro- und Metalltechnik	
in Stufe 1	50 Euro	in Stufe 1	50 Euro
in Stufe 2	50 Euro	in Stufe 2	595 Euro
in Stufe 3	300 Euro	in Stufe 3	850 Euro
in Stufe 4	300 Euro	in Stufe 4	700 Euro
in Stufe 5	150 Euro	in Stufe 5	150 Euro
in Stufe 6	150 Euro	in Stufe 6	150 Euro

Die Zulagengewährung ist beim Abfassen des Arbeitsvertrages zu berücksichtigen. Die Zulagen stellen eine Vorweggewährung eines um bis zu zwei Stufen höheren Entgelts gem. § 16 Abs. 5 TV-L dar, durch die sich jedoch die Stufenzuordnung der Beschäftigten nicht ändert. Eventuell erworbene Stufenerhöhungen sowie eventuelle Höhergruppierungsgewinne werden auf die Zulagenhöhe angerechnet (sog. „Abschmelzung“). Ein Rechtsanspruch auf die Zulage besteht nicht.

Direkteinstieg (w. L.) in Teilzeit ab dem Schuljahr 2023/2024 möglich

Auf Antrag kann die benötigte pädagogische Schulung auch in Teilzeit im Umfang von Zweidrittel der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Dabei verlängert sich die pädagogische Schulung von zwei auf drei Jahre.

Der Direkteinstieg in Teilzeit ist bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a Landesbeamtengesetz genannten Voraussetzungen möglich, wenn

- ein Kind unter 18 Jahren betreut wird oder
- eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird oder
- die Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung festgestellt wird.

Tritt eine der genannten Voraussetzungen während des ersten Jahres der pädagogischen Schulung ein, kann der **Antrag auch noch nachträglich mit Wirkung zum Beginn des zweiten Jahres** der pädagogischen Schulung gestellt werden. Auch in diesem Fall verlängert sich die Gesamtdauer der pädagogischen Schulung von zwei auf drei Jahre. Der Antrag ist schriftlich innerhalb des ersten Ausbildungsjahres an das zuständige Regierungspräsidium unter Nachweis der notwendigen Voraussetzung zu stellen. Fällt eine der Voraussetzungen nach Bewilligung von Teilzeit nachträglich weg, kann der festgelegte Beschäftigungsumfang während der Dauer der pädagogischen Schulung nicht mehr geändert werden.

Aktuell können Direkteinsteiger/-innen im ersten Jahr den Antrag auf Teilzeit beim Regierungspräsidium stellen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. (Dienstweg)

Die Ausbildungsinhalte entsprechen denen des Direkteinstiegs in Vollzeit. Sie werden jedoch auf drei Jahre gestreckt. Der Beschäftigungsumfang entspricht Zweidrittel der Vollzeitbeschäftigung.

Übersicht über die zu absolvierenden **Stundenzahlen**:

	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	5. Halbjahr	6. Halbjahr
Hospitation/angeleiteter Unterricht	3 Std./Wo	2 Std./Wo	2 Std./Wo	2 Std./Wo	1 Std./Wo	-
selbstständiger Unterricht	5 Std./Wo	5 Std./Wo	10 Std./Wo	10 Std./Wo	12 Std./Wo	12 Std./Wo
	1. bis 5. Halbjahr: Begleitende Lehrveranstaltungen an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte 3. bis 6. Halbjahr: Prüfungen					

Im Anschluss daran müssen sich die Direkteinsteiger/-innen **ein Jahr im eigenständig durchgeführten Unterricht** bewähren. Das Bewährungsjahr kann ebenso in Teilzeit, mindestens jedoch mit halbem Deputat (das heißt min. 12,5 Unterrichtsstd. pro Woche) absolviert werden.

**Für den Direkteinstieg 2023 zugelassene Fachrichtungen
nur bei schulbezogener Stellenausschreibung an einzelnen Standorten**

Fachrichtung / Fach	Universitätsabschluss (Master, Diplom) akkreditierter FH-Abschluss (Master)	Universitätsabschluss (Bachelor) FH-Abschluss (Bachelor, Diplom, nicht akkreditierter Master) Abschluss einer Dualen Hochschule (Bachelor, Diplom)
	für Zulassung zum <u>höheren</u> Dienst	für Zulassung zum <u>gehobenen</u> Dienst
Bautechnik	✓	✓
Biotechnologie	✓	✗
Energie- und Automatisierungstechnik	✓	✓
Farbtechnik und Raumgestaltung	✓	✓
Gesundheit*	✓	✗
Gestaltung, Grafik und Design	✓	✗
Holztechnik	✓	✓
Informatik	✓	(✓) ¹
Maschinenbau (Fertigungs-, Metallbau- und Fahrzeugtechnik)	✓	✓
Mathematik	✓	✗
Medientechnik	✓	✗
Nahrung	✓	✓
Pädagogik / Sozialpädagogik	✓	(✓) ²
Pflege	✓	✓
Physik	✓	✗
Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	✓	✓
System- und Informationstechnik	✓	✓

Hinweise:

✓ = Direkteinstieg möglich, wenn hierfür eine Stelle an einer Schule ausgeschrieben ist. Bitte registrieren Sie sich zuerst online und bewerben Sie sich dann direkt über die jeweils ausschreibende Schule.

(✓)¹ = Direkteinstieg nur möglich, wenn hierfür eine Stelle an einer Schule ausgeschrieben ist und in der Ausschreibung die Öffnung für Studienabschlüsse für die Zulassung zum gehobenen Dienst ausdrücklich erwähnt ist. Bitte registrieren Sie sich zuerst online und bewerben Sie sich dann direkt über die jeweils ausschreibende Schule.

(✓)² = Direkteinstieg nur möglich, wenn hierfür eine Stelle an einer Schule ausgeschrieben ist und in der Ausschreibung die Öffnung für Studienabschlüsse für die Zulassung zum gehobenen Dienst ausdrücklich erwähnt ist. Bitte registrieren Sie sich zuerst online und bewerben Sie sich dann direkt über die jeweils ausschreibende Schule. Der unterrichtliche Einsatz ist auf die Berufsfachschule für Kinderpflege, die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik eingeschränkt.

✗ = Kein Direkteinstieg mit diesem Studienabschluss möglich

*) nur für gewerbliche bzw. kaufmännische Schulen; Human-, Veterinär- und Zahnmedizin

Stand: 02.02.2023

Die Ausschreibung von schulbezogenen Stellen im Direkteinstieg ist in den zugelassenen Mangelfächern möglich. Diese Liste wird jährlich vom Kultusministerium herausgegeben.

Weitere Hinweise zur Einstellung von Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteigern sind verfügbar unter:

[Direkteinstieg wissenschaftliche Lehrkräfte berufliche Schulen - LEHRER-ONLINE-BW](#)

7. Änderungen hinsichtlich der Beschäftigung von schwangeren Lehrerinnen und vulnerablen Lehrkräften

Durch die Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes und durch Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes wurde der Einsatz schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte neu geprüft und bewertet. Dies erfolgt auf Basis der bundesrechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Aktuell geht das Kultusministerium in Abstimmung mit der Fachgruppe Mutterschutz davon aus, dass das berufliche Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus an Schulen nicht höher ist als das Ansteckungsrisiko in der Allgemeinbevölkerung. Dies führt dazu, dass schwangere und vulnerable Lehrkräfte grundsätzlich wieder ohne besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Corona-Virus eingesetzt werden können.

Für Schwangere gilt, unabhängig vom Corona-Virus, dass bei Bekanntgabe der Schwangerschaft eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss. Die angepasste Handreichung und die beschreibbare Muster-Gefährdungsbeurteilung sind im Intranet unter der Rubrik Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen sowie weitere Informationen sind unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz/#c114712> verfügbar.



Für vulnerable Lehrkräfte mit einem fachärztlichen Attest wird eine arbeitsmedizinische Beratung empfohlen, vor allem wenn die Lehrperson bisher vom Präsenzunterricht freigestellt ist. Die B.A.D GmbH unterstützt dabei.

Wenn in der Schule (Schüler/-innen oder Lehrpersonen) eine Erkrankung mit dem Corona-Virus auftritt, kommt das TOP-Prinzip zum Tragen, d. h., regelmäßiges Lüften und Abstand halten. Auch die persönliche Schutzmaßnahme (FFP2-Maske) muss dann getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Hierbei sind die Tragedauer und -pausen (siehe Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz Teil 1 Punkt 1.6) zu beachten. Diese Maßnahme greift bis zu acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall. Dies gilt unabhängig vom Impfstatus bzw. vom Genesen-Status. Für vulnerable Lehrkräfte sind die vorstehenden Schutzmaßnahmen entsprechend anzuwenden.



Schulleitungen können für Schwangere oder vulnerable Lehrkräfte bei den oben beschriebenen Bedarfen über das Maskenfunktionspostfach FFP2-Masken bestellen.

8. Schwerbehindertenvertretungen - HVP BS, BVP BS und ÖVP

Die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen haben mit sehr hoher Wahlbeteiligung auf allen Stufen stattgefunden.

Auf der Ebene des Kultusministeriums fand am 03.03.2023 die Wahl der Hauptvertrauensperson für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HVP BS) mit folgendem Ergebnis statt:

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

HVP BS:	Dr. Manfred Schneider	
	Tel.: 0711 279-2888,	E-Mail: manfred.schneider@km.kv.bwl.de
1. stellv. Mitglied:	Jürgen Christen,	E-Mail: juergen.christen@bs.sbv-bw.de
2. stellv. Mitglied:	Dietlind Al-Ishaki,	E-Mail: dietlind.al-ishaki@rps.bwl.de
3. stellv. Mitglied:	Michael Jens Reiser,	E-Mail: michaeljens.reiser@rpt.bwl.de
4. stellv. Mitglied:	Stefan Hofmann,	E-Mail: stefan.hofmann@rpf.bwl.de

Wir gratulieren Dr. Manfred Schneider und den vier stellvertretenden Mitgliedern zur Wahl und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Auf der Ebene der Regierungspräsidien wurden die Bezirksvertrauenspersonen (BVP BS) neu gewählt. Auch hier gratulieren wir zur Wahl.

Auch den gewählten ÖVP auf der Ebene der Beruflichen Schulen gratulieren wir. Bei mindestens fünf schwerbehinderten/gleichgestellten Lehrkräften an einer Schule konnte eine Örtliche Vertrauensperson (ÖVP) für die Schule gewählt werden. Berufliche Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Lehrkräften werden für die ÖVP-Wahl zusammengefasst. Die ÖVP haben ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Örtlichen Personalräte, den Vierteljahresgesprächen mit der Schulleitung und an den Personalversammlungen der Schulen, für die sie zuständig sind.

Wir bitten alle Örtlichen Personalräte den Kontakt zur zuständigen örtlichen Vertrauensperson - ÖVP - aufzunehmen und die Zusammenarbeit zu besprechen: <https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/834631>



9. Erste Hilfe im Schulbereich: Änderung des Abrechnungsverfahrens

An berufsbildenden Schulen müssen mindestens zehn Prozent des Lehrpersonals zu Ersthelfenden ausgebildet werden. Die Unfallkasse übernimmt die Aus- bzw. Fortbildungskosten auch über die Mindestausbildungsquote hinaus. Voraussetzung ist, dass der Kurs bei einer sogenannten „ermächtigten Ausbildungsstelle“ absolviert wird.



Seit 01.03.2023 werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg keine Gutscheine mehr für die Aus- und Fortbildung der Erste-Hilfe-Schulung zur Verfügung gestellt. Die Kostenübernahme für die Kursgebühren der Ausbildungsträger (z. B. DRK, Johanniter) erfolgt nun über Abrechnungsformulare.

Bereits ausgegebene Gutscheine können bis Ende des Kalenderjahres 2023 verwendet und abgerechnet werden.

Das Abrechnungsformular ist auf der Homepage der Unfallkasse Baden-Württemberg abrufbar und durch die Schule auszufüllen. Das Original muss an die ermächtigte Ausbildungsstelle weitergeleitet werden. Pro Ausbildungskurs ist ein Abrechnungsformular zu verwenden. Die Teilnehmenden unterzeichnen das Formular zum Zeitpunkt der Kursteilnahme. Die Ausbildungsstelle leitet der Unfallkasse Baden-Württemberg das Formular zu und erhält auf dieser Basis die Vergütung für die Kursdurchführung.



Besteht an einer Schule Interesse, das gesamte Kollegium oder einen großen Anteil des Kollegiums zu Ersthelfer/-innen aus- oder fortzubilden, trägt die Unfallkasse Baden-Württemberg die Kursgebühren.

10. HPR BS-Mitgliederliste 2022/2023, Stand: 01.02.2023